

Satzung des Fördervereins der Grundschule „Heinrich Heine“ Uhlstädt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen " Förderverein der Grundschule "Heinrich Heine " Uhlstädt e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Uhlstädt.
Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rudolstadt eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung von Bildung und Erziehung und die materielle und ideelle Förderung der Bestrebungen der Staatlichen Grundschule "Heinrich Heine " Uhlstädt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die:

- a) Förderung von gestalterischen und baulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Lern- und Spielbedingungen im Innen- und Außenbereich.
- b) Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel.
- c) Assistenz bei der Pflege der Tradition der Staatlichen Grundschule „Heinrich Heine“ Uhlstädt.
- d) Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schüler.
- e) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens.
- f) Unterstützung der Interessen von Schule und Hort in der Öffentlichkeit.

Weitere Aufgaben können an den Vorstand herangetragen werden, ihre Durchführung wird vom Vorstand bestimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne und Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine

Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können die Eltern der Schüler, ehemaliger Schüler sowie jede andere natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu fördern und sich zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Schuljahres möglich; er muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist.

Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch erheben.

Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes bestimmt wird. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag zu leisten. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzender
- Stellvertreter des Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer

Der Vorstand kann um zwei weitere Mitglieder in beratender Funktion erweitert werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister vertreten. Jeweils zwei der Vorstehenden vertreten gemeinschaftlich.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll zwei Wochen betragen.
2. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten drei Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag verlangen und wenn es das Interesse des Vereins verlangt und zwar innerhalb von vier Wochen Frist.
2. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils drei Geschäftsjahre zwei Kassenprüfer.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Mitgliederversammlung sind nach Ablauf von drei Geschäftsjahren die Jahresabrechnung und der Jahresbericht vorzulegen. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis der Kassenprüfung, und die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mindestbeitrag fest. Sie beschließt über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Satzungsänderungen

Die Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- bzw. Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern mitgeteilt werden.

§ 12 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel oder auf der Homepage der Grundschule.

§ 13 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Vereins oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der diese Zuwendung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder gesundheitsfördernde Zwecke zur Verfügung stellt.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rudolstadt in Kraft.